

Ausfertigung



# Landgericht Berlin Im Namen des Volkes

Geschäftsnummer: 15 O 398/04

verkündet am : 24.09.2004

Justizsekretärin z.A.

In dem Rechtsstreit

des [REDACTED]  
vertreten d.d. 1. Vorsitzenden [REDACTED],

Antragstellers,

- Verfahrensbevollmächtigte:  
Rechtsanwälte [REDACTED]  
[REDACTED]

g e g e n

den Apotheker [REDACTED]  
[REDACTED]

Antragsgegner,

- Verfahrensbevollmächtigte:  
Rechtsanwälte [REDACTED]  
[REDACTED]

hat die Zivilkammer 15 des Landgerichts Berlin in Berlin-Charlottenburg, Tegeler Weg 17-21,  
10589 Berlin, auf die mündliche Verhandlung vom 24.09.2004 durch den Vorsitzenden Richter  
am Landgericht [REDACTED] und die Richter am Landgericht [REDACTED] und [REDACTED] f ü r

**R e c h t e r k a n n t :**

1. Die einstweilige Verfügung vom 9. Juli 2004 wird aufgehoben und der Antrag auf ihren Erlass zurückgewiesen.

2. Der Antragsteller hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Der Antragsteller darf die Vollstreckung gegen Sicherheitsleistung in Höhe des festgesetzten Betrages zuzüglich 10 % abwenden, wenn nicht der Antragsgegner zuvor Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

#### **Tatbestand**

Der Antragsgegner warb in der "BILD"-Zeitung vom 23. Juni 2004 auf Seite 10 für die von ihm betriebene "Apotheke [REDACTED]" wie folgt:

"Bis 30.09.2004: 10 % Urlaubs-Rabatt  
auf alle freiverkäuflichen Arzneimittel und alle Selbstbedienungsartikel! Bei  
Vorlage dieser Anzeige 11 %!".

Der Antragsteller sieht hierin einen Verstoß gegen § 7 Abs. 1 HWG; er meint, Geldrabatte seien danach verbotene Zuwendungen oder sonstige Werbegaben.

Die Kammer hat durch einstweilige Verfügung vom 9. Juli 2004 antragsgemäß dem Antragsgegner, diesem zwecks Vollziehung zugestellt am 16. Juli 2004, bei Vermeidung der gesetzlichen Ordnungsmittel untersagt, im geschäftlichen Verkehr zu werben:

"10 % Urlaubs-Rabatt auf alle freiverkäuflichen Arzneimittel", insbesondere mit dem Zusatz "Bei Vorlage dieser Anzeige 11 %!".

Hiergegen wendet sich der Antragsgegner mit dem Widerspruch.

Der Antragsteller, der den geltend gemachten Unterlassungsanspruch verteidigt, beantragt, die einstweilige Verfügung zu bestätigen.

Der Antragsgegner beantragt, die einstweilige Verfügung aufzuheben und den Antrag auf ihren Erlaß zurückzuweisen.

Er stellt die Aktivlegimitation in Frage und meint, § 7 HWG sei auf allgemeine Unternehmenswerbung nicht anwendbar. Erforderlich sei vielmehr eine Bewerbung bestimmter Arzneimittel.

#### **Entscheidungsgründe**

Die einstweilige Verfügung vom 1. März 2000 ist aufzuheben und der Antrag auf ihren Erlaß zurückzuweisen, da sie zu Unrecht ergangen ist, §§ 925, 936 ZPO.

Dem nach § 8 Abs. 3 Nr. 2 und 3 UWG aktivlegitimierten Antragsteller steht ein Unterlassungsanspruch nach §§ 3, 4 Nr. 11, 8 Abs. 1 UWG i.V.m. § 7 HWG nicht zu.

Denn ein Verstoß gegen § 7 HWG, nach dem es grundsätzlich unzulässig ist, mit "Zuwendungen und sonstigen Werbegaben (Waren oder Leistungen)" zu werben, liegt bereits deshalb nicht vor, weil sich diese Vorschrift nur auf eine Werteklamme für Heilmittel im Sinne von § 1 HWG bezieht, nicht aber auf eine Apothekenwerbung (vgl. BGH GRUR 2002, 1088, 1091 - Zugabenbündel - m.w.N. zu § 7 HWG a.F.). Die nach dem Wegfall von Rabattgesetz und Zugabenverordnung erforderlich gewordene Neufassung des § 7 Abs. 1 HWG hat an dem Anwendungsbereich des HWG insoweit nichts geändert. Unter die Werbung für Arzneimittel im Sinne von § 1 Abs. 1 HWG fällt allein die Absatzwerbung für ein bestimmtes, namentlich bezeichnetes oder zumindest individualisierbares Arzneimittel, nicht aber die allgemeine Unternehmenswerbung (Imagewerbung), die ohne Bezugnahme auf bestimmte Präparate für Ansehen und Leistungsfähigkeit des Unternehmens allgemein wirbt. Die bloße Verwendung des Begriffs Arzneimittel stellt noch keine produktbezogene Werbung für einzelne oder jedes einzelne Arzneimittel dar (BGH GRUR 1992, 873, 874 - Pharma-Werbespot -; 1995, 223, 224 - Pharma-Hörfunkwerbung -; Doepner, Heilmittelwerbegesetz, 2. Aufl., § 7 Rn. 15).

Hier wirbt der Antragsgegner mithin zulässig für die Leistungsfähigkeit seines Apothekenbetriebes mit der Rabattierung der gesamten Warengattung der nicht verschreibungspflichtigen Arzneimittel. Diese sind vom Anwendungsbereich der Arzneimittelpreisverordnung gemäß § 1 Abs. 4 AMPPreisV in der Fassung vom 14. November 2003 ausgenommen, so dass dem versprochenen Preisnachlass nichts entgegensteht.

Die Nebenentscheidungen folgen aus §§ 91, 708 Nr. 6, 711 ZPO.

Ausgefertigt

Justizsekretärin z.A.

